

RS Vwgh 1997/6/25 97/15/0025

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.1997

Index

61/01 Familienlastenausgleich

Norm

FamLAG 1967 §3;

Rechtssatz

Der Gesetzgeber verfolgt mit dem FamLAG den Zweck, die Last, welche die Betreuung der Kinder verursacht, abzugelten. Das Kind fungiert - abgesehen von den Fällen, bei welchen das Kind selbst anspruchsberechtigt ist - als Vermittler für den Anspruch auf Familienbeihilfe. Die Familienbeihilfe gebührt bei dieser Konstellation nicht dem Kind, sondern der Person, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt (Hinweis E VfGH 5.12.1996, B 2965/95).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997150025.X01

Im RIS seit

01.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at